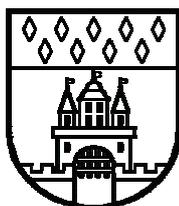


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **06. April 2005**

Nr.: **09/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
40	22.03.2005	Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Bäderbetriebes und Verwendung des Bilanzgewinns	122-123
41	04.04.2005	Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ – 15. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 12.05.2004 gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB a.F.) 2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 08.04.2005 bis 06.05.2005	124-128
42	04.04.2005	Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 08.04.2005 bis 06.05.2005	129-132
43	04.04.2005	29. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 08.04.2005 bis 06.05.2005	133-136

- | | | | |
|----|------------|---|---------|
| 44 | 04.04.2005 | Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2005 bis 02.05.2005 | 137-139 |
| 45 | 05.04.2005 | Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 13. April 2005, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt | 140-141 |

**Bekanntmachung
 des
 BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 26.01.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt und wie folgt beschlossen:

Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Bäderbetriebes und Verwendung des Bilanzgewinns

Beschluss

Aufgrund des § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) wird der Jahresabschluss 2003 des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt wie folgt festgestellt:

1. <u>Bilanz, Jahres- und Bilanzverlust</u>	
Endsumme der Bilanz auf	5.578.334,90 EUR
den Jahresverlust 2003 auf	- 650.745,41 EUR
den Bilanzgewinn 2003 auf	+ 38.295,89 EUR
2. <u>Ergebnisverwendung</u>	
Der Jahresverlust 2003 beträgt	- 650.745,41 EUR
Der Verlustvortrag aus 2002 betrug	- 379.090,70 EUR
Im Jahre 2003 wurde der Verlustvortrag 2002 und der geplante Jahresverlust 2003 mit insgesamt	1.068.132,00 EUR
durch den Haushalt der Stadt Steinfurt ausgeglichen.	
Der Bilanzgewinn in Höhe von	+ 38.295,89 EUR
ist auf neue Rechnung vorzutragen	

3. Entlastung der Werkleitung für das Jahr 2003

Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung (en)

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 11.04.2005 bis 29.04.2005 in den Geschäftsräumen des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Wiemelfeldstraße 48, Prüfungszimmer, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in 44623 Herne hat am 10.03.2005 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH

hat am 14.10.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

48565 Steinfurt, 22. März 2005

Dipl.-Ing. Wilhelm Schulz
Werkleiter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ - 15. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 12.05.2004
gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB a. F.)
2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB
3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 08.04.2005 bis 06.05.2005

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 12.05.2004 gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Beschluss zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“, den der Rat der Stadt Steinfurt am 12.05.2004 gefasst hat, wird gem. § 2 (4) BauGB (a. F.) wieder aufgehoben.“

2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ im Stadtteil Borghorst wird für den gesamten Geltungsbereich gem. § 1 (8) BauGB (n. F.) wie folgt geändert:

Es wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen auf zwei Einheiten pro Einzelhaus sowie eine Einheit pro Doppel- bzw. Reihenhäuser begrenzt. Zulässige Geschäfts- und Büroeinheiten werden als Nutzungseinheiten gewertet. Innerhalb von bestehenden Gebäuden können im Einzelfall höhere Ausnutzungen als Ausnahme zugelassen werden“

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch ein ca. 10,00 m langes Teilstück der nördlichen Grenze des Flurstücks 213 tlw. (Flur 24), weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 481, 480, 367 bis 373, 605, 602, 595 tlw. und 594 (Flur 37);

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 594, 595 und 654 tlw. (*Flur 37*); nach Osten abknickend, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 614 (*Flur 37*); nach Süden abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 453 bis 456 (*Flur 37*); nach Osten abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 458 tlw. (*Flur 37*); nach Süden abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 458, 461 bis 463 und 537 (*Flur 37*); in deren geradliniger Verlängerung die Flurstücke 684, und 682 (*Flur 37*) durchschneidend, bis auf den westlichen Eckpunkt des Flurstücks 172 (*Flur 37*); nach Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172, 710, 119, 118, 256, 381, 258 und 259 (*Flur 37*); in südsüdöstlicher Richtung abknickend, die Flurstücke 260, 726 und 728 (*Flur 37*) durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 506 (*Flur 37*); nach Westen abknickend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 506 und 405 (*Flur 37*); in südlicher Richtung abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 405, 506 und 505 tlw. (*Flur 37*), sowie die westlichen Grenzen der Flurstücke 409 und 394 (*Flur 39*);

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 68 und 107 (*Flur 38*) und in deren Verlängerung das Flurstück 408 (*Flur 39*) durchschneidend, bis auf dessen westliche Grenze;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 408 tlw. (*Flur 39*), das Flurstück 236 (*Flur 22*) durchschneidend; durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 256 und 148 (*Flur 22*), 718 tlw. (*Flur 37*), 130 bis 133 (*Flur 23*), 705 und 707 tlw. (*Flur 37*) in einer Länge von ca. 40,00 m; nach Westen abknickend, das Flurstück 710 (*Flur 37*) durchschneidend und im weiteren Verlauf durch die nördliche Grenze des Flurstücks 43 (*Flur 23*); nach Norden abknickend, das Flurstück 67 (*Flur 23*) durchschneidend, bis auf dessen nordöstlichsten Grenzpunkt; nach Westen abknickend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 632 tlw. (*Flur 37*) und 72 (*Flur 23*) in einer Länge von ca. 2,00 m; nach Nordwesten abknickend, die Flurstücke 72 und 129 (*Flur 23*) durchschneidend und in einer Länge von ca. 6,00 m das Flurstück 715 (*Flur 37*) durchschneidend, bis in das Flurstück 213 (*Flur 24*) hinein; nach Südwesten abknickend, das letztgenannte Flurstück durchschneidend, bis zum in ca. 10,00 m Entfernung liegenden Grenzpunkt; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 213 (*Flur 24*), bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 216 (*Flur 24*).

Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 15a (Flurstücke 721, 335, 723, 724, 306, 307, 722, 633, 634, 636, 637, 669, 639, 547, 720 tlw., 733 bis 736, 640, 641, 296 bis 299, 38, 35, 582 bis 584, 587 und 588 (*Flur 37*)).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der gesamte Geltungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (*n. F.*) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (*n. F.*) sind durchzuführen.“

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 16.03.2005

Der vorstehende Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **08.04.2005 bis 06.05.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 4. April 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ - 1. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.)
in der Zeit vom 08.04.2005 bis 06.05.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.02.2000 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ wird gem. § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Die auf den Flurstücken 616 tlw., 619 und 658 tlw. der Flur 8, Gemarkung Borghorst, festgesetzte Verkehrsfläche wird geändert in eine nicht überbaubare Gewerbegrundstücksfläche.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB werden beschlossen.“

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB (a. F.)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **08.04.2005 bis 06.05.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 4. April 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.)
in der Zeit vom 08.04.2005 bis 06.05.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird gemäß § 2 (4) BauGB im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße - Süd“ wie folgt geändert:

Die dargestellte „Gewerbliche Baufläche“ wird in „Gemischte Baufläche“ umgewandelt:

Osten:

Durch die westliche Grenze des Flurstücks 47, Flur 14; nach Osten abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 47, 50 und 49, Flur 14; weiter in östlicher Verlängerung das Flurstück 306, Flur 15 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze; nach Süden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 289 tlw., 16, 17, 24 und 23, Flur 15; nach Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Flurstücks 25, Flur 15; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 25, Flur 15;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 25 und 306, Flur 15, und die südliche Grenze des Flurstücks 249, Flur 14;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 249, 234, 233 und 208, Flur 14;

Norden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 208, 233 und 234, Flur 14, bis auf dessen nordöstliche Eckpunkt; das Flurstück 244, Flur 14, gradlinig durchschneidend bis auf den südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 245, Flur 14; von dort weiter durch die nördliche Grenze des Flurstücks 249, Flur 14.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird beschlossen.“

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB (a. F.)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 29. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **08.04.2005 bis 06.05.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Das Änderungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 4. April 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ - 7. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2005 bis 02.05.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ soll für den Bereich der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 710 tlw. und 842 tlw., Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

Der auf der Innenseite der geplanten Lärmschutzwand gelegene, planungsrechtlich festgesetzte Pflweg in einer Breite von 3,00 m entfällt. Die bisher als „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen/vegetative Lärmschutzwand“ festgesetzte Fläche wird in der genannten Breite in eine nicht überbaubare Fläche eines „Allgemeinen Wohngebietes“ geändert.

Folgende textliche Festsetzung soll in den Änderungsplan aufgenommen werden: „Innerhalb dieser Flächen dürfen Nebenanlagen jeglicher Art (incl. Komposthaufen/-behälter und Kaminholzlager) nicht errichtet werden.“

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Die betroffenen Bürger sind gem. § 13 (2) BauGB zu beteiligen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch diese Änderung bedingt entfällt der Einbau einer 3,00 m breiten Wegefläche mit Schotterrasen. Da eine Nutzung als Gartenfläche ökologisch höherwertig ist, werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 710 tlw. und 842 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB

Gemäß § 13 (2) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.04.2005 bis 02.05.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 6. April 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

STADT STEINFURT
Der Bürgermeister

Steinfurt, 06. April 2005

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Mittwoch, 13.04.2005, 18:00 Uhr

im Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 6 vom 16.03.2005, öffentlicher Teil
4. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
6. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
7. Haushaltsplan 2005
 1. Haushaltssatzung 2005
 2. Investitionsprogramm 2005
 3. Finanzplan 2005
- 7.1. Haushaltssatzung 2005
- 7.2. Investitionsprogramm 2004 - 2008
- 7.3. Finanzplan 2004 - 2008
8. Bildung von Haushaltsresten im Jahre 2004
9. Vorlage der Jahresrechnung 2004
10. 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2005
11. Änderung der Hundesteuersatzung
12. Anpassung der kalkulatorischen Zinssätze in kostenrechnenden Einrichtungen
Anpassung der Abschreibungsmethoden
13. Einführung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Steinfurt
14. Errichtung eines Sportzentrums an der Liedekerker Straße
hier: Übertragung des Namensrechts, des Werberechts sowie des Bewirtschaftungsrechts auf den „Förderverein Stadion Liedekerker Straße e.V.“
15. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Steinfurt
16. Nachbesetzung von Ausschüssen
17. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
18. Mitteilungen und mündliche Anfragen
19. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 6 vom 16.03.2005, nichtöffentlicher Teil**
- 2. Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO**
- 3. Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO**
- 4. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
- 5. Vertragliche Regelungen über die Kostenbeteiligung an der Kläranlage Borghorst**
- 6. Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Stadtteil Steinfurt-Borghorst**
- 7. Bplan Baumgarten/Laudamm, städtebauli. Vertrag**
- 8. Sportzentrum Bagno, Bauvertrag**
- 9. Grundstücke, städtebaulicher Vertrag mit VB**
- 10. Veröffentlichung von Beschlüssen**
- 11. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
- 12. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen**
- 13. Verschiedenes**

In Vertretung:

Steinfurt, 05.04.2005

(Michael Gläseker)

Az.: 10 Rk.

Erster Beigeordneter